



## **Bezirksregierung Köln**

**Zuständige Stelle für NRW nach § 73  
Berufsbildungsgesetz für den Aus-  
bildungsberuf Fachangestellte/r für  
Medien- und Informationsdienste**

---

**Empfehlungen und  
Vorschriften für die Führung  
von Ausbildungsnachweisen  
in der Berufsausbildung von  
Fachangestellten für Medien-  
und Informationsdienste  
in NRW**

---

**Köln 2017**

*Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 26.09.2017 erlässt die Bezirksregierung Köln als zuständige Stelle nach § 73 Berufsbildungsgesetz<sup>1)</sup> in NRW für den Ausbildungsberuf Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste die folgenden Grundsätze und Regelungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen:*

Auszubildende<sup>2)</sup> sind verpflichtet, während der Ausbildung einen Ausbildungsnachweis in Form eines Berichtsheftes zu führen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 6 der Ausbildungsverordnung<sup>3)</sup>.

Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:

- Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
- Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und im Berufskolleg soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie für die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stellen in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.

Ausbildende sind verpflichtet zur kostenfreien Bereitstellung der Ausbildungsnachweise.

Auszubildende führen den Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form regelmäßig während der Arbeitszeit im Betrieb.

Ausbildende oder mit der Ausbildung Beauftragte haben die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise in schriftlicher oder in elektronischer Form anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen.

Die Ausbildungsnachweise sind täglich oder mindestens wöchentlich in möglichst einfacher Form, ggf. auch stichwortartig von den Auszubildenden selbständig zu führen sowie abzuzeichnen.

Ausbildende oder von ihnen beauftragte Ausbilder oder Ausbilderinnen prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen regelmäßig, mindestens monatlich. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Elektronisch erstellte Nachweise sind dazu mindestens monatlich auszudrucken oder es muss durch eine elektronische Signatur sichergestellt werden, dass die Nachweise in den vorgegebenen Zeitabständen erstellt und abgezeichnet wurden.

Für den Ausbildungsnachweis ist kein bestimmter Vordruck vorgeschrieben. Es können die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Vorlagen oder die im Handel zu beziehenden Ausbildungsnachweise genutzt werden, sofern sie den Mindestanforderungen entsprechen. Das Berichtsheft kann auch in Lose-Blatt-Form geführt werden. Die Seiten des Ausbildungsnachweises müssen nummeriert sein. Für die Führung des Berichtsheftes können elektronische Hilfsmittel genutzt werden. Der Ausdruck muss in schriftlicher Form vorgelegt werden und abgezeichnet oder mit einer elektronischen Signatur versehen sein.

Für das Führen von Berichtsheften online wurde mit Förderung der Bundesregierung und der Europäischen Union zum Beispiel ein elektronisches Werkzeug für die Ausbildungsnachweisführung und Lernortkooperation entwickelt.

Anzugeben sind im Berichtsheft mindestens stichwortartig die betrieblichen Tätigkeiten und Unterweisungen, die Gegenstände des praxisbegleitenden Unterrichts oder anderer Schulungen, Inhalte und Tätigkeiten der Praktika sowie die Fächer und Themen des Unterrichts im Berufskolleg.

Die Ausbildungsformen sind im Berichtsheft zu benennen, z. B. Begehung, Praktikum, Projekt oder Unterricht.

Die zeitliche Dauer der Tätigkeiten sollte aus dem Ausbildungsnachweis hervorgehen.

Im Rahmen der Lernortkooperation kann das Berufskolleg vom Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form Kenntnis nehmen.

Die Ausbildungsnachweise sollen im Ausbildungsbetrieb verbleiben, damit sie von den Verantwortlichen an der Berufsausbildung Beteiligten und der Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle jederzeit einsehbar oder in elektronischer Form zugänglich sind.

Das Berichtsheft ist gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz eine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung. Der Ausbildungsnachweis wird im Rahmen der Abschlussprüfungen nicht bewertet.

Zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis sind Ausbildende oder mit der Ausbildung Beauftragte berechtigt, von den Auszubildenden weitergehende schriftliche Arbeiten, z. B. Fachberichte, Exzerpte oder Protokolle als Lernerfolgskontrollen anfertigen zu lassen.

---

<sup>(1)</sup> Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005; (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 149 des Gesetzes vom 20. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

<sup>(2)</sup> Alle Regelungen gelten auch für Umschüler und Umschülerinnen.

<sup>(3)</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 15. März 2000; (BGBl. I S. 222)